

**Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreismedienzentrums
des Landkreises Elbe-Elster
(BenOKMZ)
vom 1. Dezember 2020**

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1, 2, 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), i. V. m. §§ 1, 2, 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 30. November 2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Struktur des Kreismedienzentrums
- § 2 Aufgaben des Kreismedienzentrums
- § 3 Entgeltspflicht
- § 4 Nutzungsentgelt/Leistungen/Kostenerstattung
- § 5 Zahlungsart und Fälligkeit

Abschnitt 2

Fachbereich Bildstelle

- § 6 Benutzer
- § 7 Anmeldung
- § 8 Ausleihe

Abschnitt 3

Fachbereich Fahrbibliothek

- § 9 Benutzer
- § 10 Nutzungsberechtigung
- § 11 Anmeldung
- § 12 Ausleihe

Abschnitt 4

Fachbereich Heimatkundliche Bibliothek

- § 13 Benutzer
- § 14 Belegexemplar, Fundstellenangabe

Abschnitt 5

Fachbereich Kreisergänzungsbibliothek

- § 15 Benutzer
- § 16 Ausleihe

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

- § 17 Haftung
- § 18 Urheberrechtsschutz
- § 19 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 7 (Anlage)

Entgelte

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Struktur des Kreismedienzentrums

(1) Das Kreismedienzentrum ist eine vom Landkreis Elbe-Elster getragene öffentliche Einrichtung mit den Fachbereichen Bildstelle, Fahrbibliothek, Kreisergänzungsbibliothek und Heimatkundliche Bibliothek mit Sitz in Herzberg (Elster).

(2) Zusätzlich zu der alle Fachbereiche umfassenden Medienverwaltung unterhält die Bildstelle den Kurierdienst für Schulen, Kitas und Bibliotheken.

Der Fachbereich Fahrbibliothek unterhält zwei Bücherbusse, welche entsprechend jährlich aktualisierter Tourenpläne jeweils anteilig das Kreisgebiet befahren.

Die Kreisergänzungsbibliothek, unterstützt durch das gesamte Kreismedienzentrum, erfüllt die Aufgabe der "Kreisbibliothek".

Die Heimatkundliche Bibliothek nimmt die Katalogisierung heimatkundlichen Schriftgutes vor.

(3) Die Benutzung aller Fachbereiche wird nach Maßgabe dieser Ordnung geregelt; im Übrigen gelten die hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Aufgaben des Kreismedienzentrums

(1) Der Fachbereich Bildstelle ist Partner für Lehrer und Erzieher, Schülerinnen und Schüler und alle Bildungsträger und hat die Aufgabe, Menschen, die einen Erziehungs- und Bildungsauftrag haben, bei der Orientierung im Medienangebot zu unterstützen.

Ziel ist es aus der Medienvielfalt ein kundenorientiertes Angebot an Unterrichtsfilmern, thematischen Medienboxen, Bilderbuchkinos und Kamishibai (japanisches Bildkartentheater) für die pädagogische Nutzung bereitzustellen.

(2) Die Fahrbibliothek mit ihren beiden Bücherbussen sichert die Medienversorgung im ländlichen Raum und versorgt hierzu die Orte des Landkreises, die über keine stationäre öffentliche Bibliothek verfügen, in dreiwöchigem Rhythmus nach einem festen Tourenplan mit Medien und Informationen zur Bildung und Freizeitgestaltung. Sie kooperiert mit den Schulen und Kitas ihres Einzugsbereiches im Bereich Sprach- und Leseförderung. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Kommunikation und der Freizeitgestaltung.

(3) Die Kreisergänzungsbibliothek übernimmt den Aufbau von Austauschbeständen zur Ergänzung der Bestände der hauptamtlichen öffentlichen Bibliotheken im Landkreis und überwacht den Leihverkehr innerhalb des Landkreises. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der Bibliotheken im Landkreis.

Sie übernimmt die Mittlerfunktion zwischen den öffentlichen Bibliotheken des Kreises und der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken.

(4) Durch die Heimatkundliche Bibliothek wird Schriftgut von regionalhistorischer Bedeutung in einem Katalog analytisch erfasst und damit recherchierbar und für die Forschung zugänglich gemacht.

Sie stützt sich dabei auf die Bestände der kreiseigenen und kommunalen Archive und Museen. Sie ist Kontaktstelle zu den Aufbewahrungsorten oder Eigentümern solchen Schriftgutes im Landkreis Elbe-Elster.

(5) Das Kreismedienzentrum ist anerkannte Ausbildungseinrichtung für den Ausbildungsgang „Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Bibliothek“.

§ 3 Entgeltspflicht

Entgeltpflichtig sind alle Personen, die Leistungen nach dieser Benutzungsordnung in Anspruch nehmen bzw. ihrer Nachweispflicht gemäß § 6 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen.

§ 4 Nutzungsentgelt/Leistungen/Kostenerstattung

(1) Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen des Kreismedienzentrums werden nach Maßgabe des Abschnittes 7 – Entgelte zu dieser Benutzungsordnung erhoben. Dieser Abschnitt ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

(2) Bei Inanspruchnahme allgemeiner Verwaltungsleistungen findet die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster, in der jeweils geltenden Fassung, ergänzend Anwendung.

(3) Leistungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind neben der Ausleihe von Medien insbesondere in allen Fachbereichen der zusätzliche Arbeitsaufwand bei Verlust und Beschädigung von Medien.

(4) Bei unberechtigter Überschreitung der Ausleihzeit ist eine Nutzungsausfallentschädigung zu entrichten. Werden die geliehenen Medien über die in Abschnitt 7 fixierten Zeiträume hinaus trotz erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht zurückgegeben, erfolgt deren Rückholung vom Wohnort des Nutzers zusätzlich auf dessen Kosten.

§ 5 Zahlungsart und Fälligkeit

(1) Die Entgelte nach Nr. 1.1 - 1.5, 3 und 4 des Abschnittes 7 zur Benutzungsordnung sind bis spätestens 14 Tage nach erfolgter Rechnungslegung und deren Zugang beim Entgeltpflichtigen, auf das Konto des Landkreises Elbe-Elster zu überweisen.

(2) Das Jahresentgelt nach Nr. 2.1 des Abschnittes 7 ist am jährlich ersten Nutzungstag, alle anderen Entgelte nach Nrn. 1.3 und 2.2 bis 2.5 des Abschnittes 7 dieser Benutzungsordnung sind bei der Medienrückgabe in bar oder per Rechnung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, zu zahlen.

Abschnitt 2 Fachbereich Bildstelle

§ 6 Benutzer

(1) Die Bildstelle verleiht vorrangig an pädagogisch Tätige von Schulen, Kitas und Bildungseinrichtungen und weiterhin an alle natürlichen und juristischen Personen des Landkreises Elbe-Elster, sofern die beabsichtigte Verwendung des Leihgutes kulturellen Zwecken oder der Bildungs- oder Ausbildungsförderung dient bzw. in anderer Weise von öffentlichem Interesse ist.

(2) Der Nachweis des o. g. Verwendungszwecks ist bei Schülern durch eine Bestätigung der entsprechenden Schule oder sonstigen Bildungseinrichtung zu erbringen, wodurch gleichzeitig die Mitverantwortung der Einrichtung zur ordnungsgemäßen Medienrückgabe fixiert wird.

(3) Für Nutzer im Sinne des Absatzes 1, deren Wirkungsbereich außerhalb des Landkreises liegt, gelten die Regelungen des Abschnittes 7 dieser Benutzungsordnung.

§ 7 Anmeldung

(1) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument zur Erfassung der persönlichen Daten vorzulegen.

(2) Minderjährige können nur aufgrund der Bescheinigung einer Lehrkraft deren Kundenkonto durch eine Leihe belasten.

§ 8 Ausleihe

(1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden, je nach Bestand, Print- und AV-Medien und online-Lizenzen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Leihfrist beträgt 10 Schultage. Ein Antrag auf Verlängerung der Ausleihzeit ist rechtzeitig schriftlich, telefonisch, persönlich bzw. per E-Mail zu stellen, und kann gewährt werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(3) Der Benutzer darf das Leihgut Dritten nur mit Genehmigung der Bildstelle überlassen.

(4) Die Vorführung von Medien ist dem Benutzer nur in nicht gewerblich betriebenen Veranstaltungen gestattet. Bei der Vorführung sind die geltenden Gesetze, insbesondere die urheberrechtlichen Bestimmungen und die Lizenzvorschriften, durch den Benutzer zu beachten und einzuhalten. Die Medien dürfen nur mit fehlerfreien, handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.

Abschnitt 3 Fachbereich Fahrbibliothek

§ 9 Benutzer

Die Fahrbibliothek kann von allen Einwohnern des Landkreises Elbe-Elster genutzt werden. Über die Zulassung anderer Personen entscheiden im Einzelfall die Mitarbeiter vor Ort.

Juristische Personen und unselbstständige Einrichtungen können die Bibliothek durch solche Personen nutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger schriftlich bevollmächtigt wurden.

§ 10 Nutzungsberechtigung

(1) Die Benutzung der Fahrbibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises zulässig. Nach Entrichtung des Jahresentgeltes nach Nr. 2.1 des Abschnittes 7 dieser Benutzungsordnung wird die Gültigkeit elektronisch freigeschaltet bzw. verlängert.

(2) Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Fahrbibliothek unverzüglich anzuzeigen, Namens- oder Anschriftenwechsel sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Anmeldung

(1) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorzulegen.

(2) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist zur Anmeldung zusätzlich das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erforderlich. Bei Minderjährigen ab 16 Jahren wird die Anmeldung alternativ aufgrund des Personalausweises oder der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten vorgenommen.

(3) Kinder unter 6 Jahren können sich nur in Begleitung eines Elternteiles bzw. Sorgeberechtigten anmelden.

(4) Der Benutzer bzw. dessen Sorgeberechtigte(r) bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnis der Benutzungsordnung und erteilen ihr Einverständnis zur Erfassung und Speicherung der Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutz-Grundverordnung.

§ 12 Ausleihe

(1) Die Ausleihzeit beträgt grundsätzlich für alle Medien 3 Wochen.

Dieser Zeitraum kann auf Antrag persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

(2) Medien, welche nicht im Bestand der Fahrbibliothek vorhanden sind, können durch regionalen bzw. überregionalen Leihverkehr nach dafür geltenden Richtlinien beschafft werden. Der Benutzer trägt die dafür anfallenden Kosten.

Die Leihfrist für diese Medien beträgt, soweit von der verleihenden Bibliothek nicht anders geregelt, ebenfalls 3 Wochen.

(3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medien richtet sich nach dem vorhandenen Bestand.

Abschnitt 4 Fachbereich Heimatkundliche Bibliothek

§ 13 Benutzung

(1) Die Heimatkundliche Bibliothek kann zu Forschungs- und Recherchezwecken genutzt werden.

(2) Nach Ermittlung des Aufbewahrungsortes über den Katalog kann das heimatkundliche Schriftgut in den kreiseigenen und kommunalen Archiven entsprechend der dort geltenden Regelungen eingesehen oder kopiert werden.

(3) Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach Nr. 3 des Abschnittes 7 dieser Benutzungsordnung.

§ 14 Belegexemplar, Fundstellenangabe

(1) Bei Veröffentlichungen und Publikationen, welche unter Nutzung der Heimatkundlichen Bibliothek erstellt wurden, ist vom Autor ein Belegexemplar abzugeben. Sollte der Aufwand unzumutbar sein, ist dem Landkreis ein Exemplar für einen angemessenen Zeitraum zur Vervielfältigung zu überlassen und vom Autor das Recht zur Vervielfältigung für Eigenzwecke einzuräumen.

(2) Im Text ist die Heimatkundliche Bibliothek des Landkreises Elbe-Elster als Fundstelle anzugeben.

Abschnitt 5 Fachbereich Kreisergänzungsbibliothek

§ 15 Benutzer

Die Kreisergänzungsbibliothek verleiht grundsätzlich nur an öffentliche Bibliotheken. Ihr Austauschbestand steht allen Einwohnern des Landkreises Elbe-Elster zur Verfügung, kann vom Einzelnen jedoch

nur indirekt über die örtlichen Bibliotheken genutzt werden. Leihzeit, Gebühren, Schadensersatz u. a. richten sich nach den Benutzungsordnungen der jeweiligen Bibliothek.

§ 16 Ausleihe

(1) Die Ausleihe der Medien an die Bibliotheken erfolgt alternativ als

- Medienpaket
- in der Direktausleihe oder
- auf Bestellung.

Die Auslieferung und Abholung erfolgt in der Regel durch den Kurierdienst.

(2) Die entleihende Bibliothek darf die von ihr geliehenen Medien nicht ohne Zustimmung der Kreisergänzungsbibliothek an andere Einrichtungen des Leihverkehrs weitergeben.

(3) Die Ausleihzeit für Non-Book-Medien (DVD, CD) beträgt 3 Monate, Bücher sind nach 6 Monaten zurückzugeben. Bei Nutzung der Bestände der anderen Fachbereiche des Kreismedienzentrums gelten deren Leihfristen.

Die Leihzeit für Medien kann nach Absprache mit der Kreisergänzungsbibliothek verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 17 Haftung, Benutzungsausschluss

(1) Der Benutzer hat bei der Entgegennahme der Medien deren Zustand zu prüfen und etwaige Schäden aus früherer Benutzung unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Information, wird die Verschlechterung während des letzten Leihverhältnisses angenommen und der entsprechende Benutzer hat bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

Der Benutzer hat das Leihgut mit großer Sorgfalt zu behandeln, und es vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Äußere und innere Veränderungen jeder Art sind zu unterlassen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken oder Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien.

(2) Über den Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien hat der Benutzer den zuständigen Fachbereich oder, falls dieser nicht erreichbar ist, vertretungsweise ein zuständiger Mitarbeiter des Kreismedienzentrums unverzüglich zu informieren.

(3) Bei Verlust und soweit geringfügige Beschädigungen nicht durch den Benutzer selbst oder durch geeignete Dritte beseitigt werden können und so der ursprüngliche Zustand nicht wiederherstellbar ist, ist der Benutzer zum Schadensersatz in Form eines adäquaten Ersatzexemplars oder in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mediums verpflichtet. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Beschaffung, Einarbeitung oder Reparatur ist zu erstatten.

(4) Die den Kreisergänzungsbestand nutzenden Bibliotheken haben bei Beschädigung der entliehenen Medien durch ihre Nutzer Pflegearbeiten vor Ort vorzunehmen und haben bei Verlust adäquate bzw. identische Medien zurückzugeben. Ist die Rückgabe adäquater bzw. identischer Medien nicht möglich, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

(5) Die Haftung des Landkreises Elbe-Elster und seiner Beschäftigten gegenüber den Benutzern des Kreismedienzentrums wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(6) Das Kreismedienzentrum haftet nicht für Folgeschäden der Nutzung digitaler und audio-visueller Medien an technischen Geräten.

(7) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der Beschäftigten des Kreismedienzentrums verstoßen, können von der Benutzung des Kreismedienzentrums vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 18

Urheberrechtsschutz

(1) Die Bestimmungen des geltenden Urheber- und Lizenzrechtes sind Grundlage des zwischen Benutzer und Kreismedienzentrum eingegangenen Leihverhältnisses und von beiden Parteien zu beachten.

(2) Das Vervielfältigen von digitalen und audiovisuellen Medien ist, abgesehen von Eigenproduktionen bzw. Schulfunk, nicht erlaubt.

§ 19

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. September 2006 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 1. Dezember 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Abschnitt 7 Entgelte

1. Fachbereich Bildstelle

1.1	Medienverleih im privaten Interesse bzw. an Einrichtungen außerhalb des Landkreises je Ausleihtag/je Medieneinheit	1,50 €
1.2	Leihfristüberschreitung: Erstattung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes je Medieneinheit bei a) Rückforderung nach 3 Schultagen b) Rückforderung nach 8 Schultagen c) Rückforderung nach 13 Schultagen d) Rückforderung nach 18 Schultagen	1,50 € 3,00 € 4,50 € 6,00 €
1.3	Haftung bei Beschädigung von Medien - Reparaturkosten - zuzüglich Verwaltungsaufwand	5,00 €
1.4	Haftung bei Verlust bzw. Zerstörung von Medien - Erstattung des Neupreises bzw. Erstattung der Kosten für die Beschaffung eines adäquaten Ersatzexemplars - zuzüglich Verwaltungsaufwand	5,00 €
1.5	Ausstellung eines Zweitbenutzerausweises	3,00 €

2. Fachbereich Fahrbibliothek

2.1	Leihkarte		
	Jahreskarte	Vollpreis (für Erwachsene ab 18 Jahre)	16,00 €
		Ermäßigt (für Schüler, Empfänger v. Wohngeld/ Lastenzuschuss nach WoGG, Empfänger v. Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung nach SGB XII Empfänger v. Grundsicherung nach SGB II (ALG II, jeweils gegen Nachweis)	8,00 €
		Familienkarte (ab 1 Erw. + Kind, 2 Erw.)	20,00 €
	Monatskarte	Vollpreis	3,00 €
		Ermäßigt	2,00 €

2.2	Leihfristüberschreitung Erstattung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes je Medieneinheit		
	a) Rückforderung nach 3 Wochen		1,50 €
	b) Rückforderung nach 6 Wochen		3,00 €
	c) Rückforderung nach 9 Wochen		4,50 €
2.3	Haftung bei Beschädigung von Medien	Reparaturaufwand bis zu	10,00 €
2.4	Haftung bei Verlust bzw. Zerstörung von Medien - Erstattung des Neupreises bzw. Erstattung der Kosten für die Beschaffung eines adäquaten Ersatzexemplars - zuzüglich Verwaltungsaufwand		5,00 €
2.5	Ausstellung eines Zweitbenutzer ausweises		3,00 €

3. Fachbereich Heimatkundliche Bibliothek

Die Entgeltspflicht für die Nutzung der Schriftgutbestände in den Kreismuseen ist in der Entgeltordnung der Museen des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKM) geregelt.

4. Fachbereich Ergänzungsbibliothek

4.1	Unberechtigte Überschreitung der Leihfrist durch eine öffentliche Bibliothek: - Erstattung des Verwaltungsaufwandes in Höhe zusätzlich anfallender Kosten		
4.2	Medienbestellung außerhalb des Tourenplanes: - Erstattung in Höhe zusätzlich anfallender Kosten		
4.3	Haftung bei Beschädigung von Medien	Reparaturaufwand bis zu	10,00 €
4.4	Haftung bei Verlust oder Zerstörung von Medien - Erstattung des Neupreises bzw. Erstattung der Kosten für die Beschaffung eines adäquaten Ersatzexemplars - zuzüglich Verwaltungsaufwand		5,00 €